

BIO-HYBRID

SCHEITHOLZ-WÄRMEPUMPE FÜR 1/3 M



AUSSCHREIBUNGSTEXT = LIEFERUMFANG

- Die Scheitholz-Wärmepumpe "Bio-Hybrid" besteht aus einem hochwertigen Stückholzvergaser für 1/3 m Scheitholz mit Hydraulik-Innenmodul und Rücklaufanhebung sowie einem extra zu disponierenden Wärmepumpen-Außenmodul Hybrid WP.
- Komfortables und vollautomatisches Heizsystem mit der Wahlmöglichkeit, Stückholz zeitunabhängig zu verheizen. Effizienter Wärmepumpenbetrieb bei Plus-Temperaturen und zur Temperierung bei Abwesenheit im Winter (...nicht empfohlen ohne Stückholzbetrieb im Winter).
- Hoher Jahresnutzungsgrad, geringste Emissionen und geringer CO₂ Ausstoß bei bivalenter saisonaler Nutzung.
- Hocheffiziente Eigenstromnutzung durch Wärmepumpenmodul und Speichermöglichkeit.
- 8 mm dicker Qualitätsstahl für den Füllschachtraum des Scheitholz-Innenmoduls mit zusätzlicher hochwertiger Schutzauskleidung.
- Schadstoffarme Scheitholzverbrennung: Lambdasonden-geregelte Primär- und Sekundärluftzuführung, keramische Rotationsbrennkammer und leistungsabhängig geregeltes Saugzuggebläse.
- Scheitholzmodul mit ausgeklügelter Gluterhaltungsfunktion oder als Option mit „automatischer Zündung“.
- Einfache Wartung und hohe Betriebssicherheit: Große Fülltür mit Schwelgaskanal, gut zugänglicher Reinigungsdeckel, große Aschelade, einfacher übersichtlicher Aufbau.
- Achtung:** Halbautomatische Wärmetauscherreinigung gegen Aufpreis!
- Hochwertiges und besonders gut modulierendes Inverter-Luftwärmepumpenmodul mit Kältemittel RA410A für Kältemittelleitung 3/8" (1/4"), 5/8" vorgefüllt.
- Das "Heat Pump Battery Management" ermöglicht eine besonders wirtschaftliche Nutzung von Eigen- oder Überstrom mittels Wärmepumpenmodul und die dem System zugehörigen Pufferspeicher.
- Hochwertiges, bedienungsfreundliches Touch-Display: Eine Mikroprozessorsteuerung regelt die Umschaltung der Module, den gesamten Wärmepumpenprozess und die perfekte Verbrennung und mit Freigabe von MKR die Verteilung der Wärme.
- Aufpreis:** Witterungsgef. Regelung MKR für 3 Heizpumpen, 2 Mischer, Warmwasserladung; im Kessel eingebaut, inkl. Außenfühler, Speicherfühler, 2 Stk. Vorlauffühler, Steckerset und Dongle, Bedienung über Touch-Kesselschaltfeld.
- Max. Betriebsdruck 3 bar, Sicherheitsventile mit 2,5 bar Ansprechdruck verwenden (DIN 4751).
- Komplett mit Sicherheitswärmetauscher und Reinigungsgerät.
- Geprüft** nach ÖNORM M 7550 und EN 303.
- Energieeffizienzklasse A++ (Hybrid WP 16 A+)

Achtung: Ein Pufferspeicher ist unbedingt erforderlich. Die Rücklauftermperaturanhebung auf mindestens 50 °C sowie ein mittels Kaminzugregler eingestellter Kaminzug müssen vorgesehen werden.

Bezeichnung			Rabattgruppe
BIOSMART 14 (mit Hydraulikmodul und Rücklaufanhebung)	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	072-001 8.543,00 7.560,00	1
Hybrid WP (Außeneinheit 400V)	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	095-500 4.006,00 3.546,00	1
Hybrid WP 16 (Außeneinheit 400V)	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	095-510 5.362,00 4.745,00	1

Bezeichnung	Art.Nr.	Preise EUR ohne USt.	Rabattgruppe
Halbautomatische Reinigung BSM (möglich ab 2000 Liter Pufferspeicher)	072-015	312,00	1
Automatische Zündung BSM	072-020	321,00	1
Set MKR (witterungsgeführte Regelung)	S30-031	267,00	1
Wandgerät Set-MK 261 für 2 Mischerkreise (max. 2 zusätzliche Geräte/Anlage)	S30-030	870,00	1
RFF 25 (max. 2 Stk. möglich)	S70-006	94,00	1
RS 200 - Raumstation	S60-004	437,00	1
Schalldämmfuß-Set M16 mit Gelenk (4 Stk.)	H00-803	51,00	1
Aufpreis EC-Filter 24 (autom. Elektrofilter für 7 - 24 kW)	065-980	2.406,00	2
RR-Bride 130	H33-282	14,00	2
RE 20 Kaminzugregler mit Ex-Klappe	H38-160	169,00	2
RT20-13 Rauchrohr T-Stück	H33-163	83,00	2
Sockel-Außeneinheit (inkl. Abdeckung)	095-550	156,00	2
Wandkonsole-Set für WP (nicht WP 16)	095-560	186,00	2
Leitungsabdeckschacht 1,4 m für WP	095-570	60,00	2
Energiezähler-Modbus (nur für PV-Anlagen)	095-575	auf Anfrage	
Kältemittelleitung-Set pro lfm (1/4" und 5/8") ohne Verschraubung	095-597	12,00	2
Kältemittelleitung-Set 16 pro lfm (3/8" und 5/8") ohne Verschraubung	095-598	13,80	2
Anschluss und Inbetriebnahme Kältekreis D	I39-702	auf Anfrage	Netto
Inbetriebnahme Grundgeräte D	I39-701	302,00	Netto
Vergünstigte Inbetriebnahme Grundgeräte D	I39-701S	270,00	Netto
Inbetriebnahme Innen- und Außengerät inkl. Kältekreisanschluss (A)	I39-700	603,00	Netto
Vergünstigte Inbetriebnahme Innen- und Außengerät inkl. Kältekreisanschl. (A)	I39-700S	582,00	Netto

Achtung: Ohne ordnungsgemäßer Inbetriebnahme durch autorisiertes Fachpersonal kein Gewährleistungsanspruch! Planungsunterlagen und Hydraulikschemen müssen unbedingt beachtet werden!

BMK-HYBRID

SCHEITHOLZ-WÄRMEPUMPE FÜR 1/2 M



AUSSCHREIBUNGSTEXT = LIEFERUMFANG

- Die Scheitholz-Wärmepumpe "BMK-Hybrid" besteht aus einem hochwertigen Stückholzvergaser für 1/2 m Scheitholz mit Hydraulik-Innenmodul und Rücklaufanhebung sowie einem extra zu disponierenden Wärmepumpen-Außenmodul Hybrid WP.
- Komfortables und vollautomatisches Heizsystem mit der Wahlmöglichkeit Stückholz zeitunabhängig zu verheizen. Effizienter Wärmepumpenbetrieb bei Plus-Temperaturen und zur Temperierung bei Abwesenheit im Winter (...nicht empfohlen ohne Stückholzbetrieb im Winter).
- Hoher Jahresnutzungsgrad, geringste Emissionen und geringer CO₂ Ausstoß bei bivalenter saisonaler Nutzung.
- Hocheffiziente Eigenstromnutzung durch Wärmepumpenmodul und Speichermöglichkeit.
- Hochwertiger Edelstahlfüllraum des Scheitholz-Innenmoduls mit zusätzlicher hochwertiger Schutzauskleidung.
- Schadstoffarme Scheitholzverbrennung: Lambdasondengeregelte Primär- und Sekundärluftzuführung, keramische Rotationsbrennkammer und leistungsabhängig geregeltes Saugzuggebläse.
- Scheitholzmodul mit ausgeklügelter Gluterhaltungsfunktion oder als Option mit „automatischer Zündung“.
- Einfache Wartung und hohe Betriebssicherheit: Große Fülltür mit Schwelgaskanal, gut zugänglicher Reinigungsdeckel, große Aschelade, einfacher übersichtlicher Aufbau.
- Hochwertiges und besonders gut modulierendes Inverter-Luftwärmepumpenmodul mit Kältemittel RA410A für Kältemittelleitung 3/8" (1/4"), 5/8" vorgefüllt.
- Das "Heat Pump Battery Management" ermöglicht eine besonders wirtschaftliche Nutzung von Eigen- oder Überstrom mittels Wärmepumpenmodul und die dem System zugehörigen Pufferspeicher.
- Hochwertiges, bedienungsfreundliches Touch-Display: Eine Mikroprozessorsteuerung regelt die Umschaltung der Module, den gesamten Wärmepumpenprozess und die perfekte Verbrennung und mit Freigabe von MKR die Verteilung der Wärme
- **Aufpreis:** Witterungsgef. Regelung MKR für 3 Heizpumpen, 2 Mischer, Warmwasserladung; im Kessel eingebaut, inkl. Außenfühler, Speicherfühler, 2 Stk. Vortaufühler, Steckerseht und Dongle, Bedienung über Touch-Kessel-schalfeld.
- Max. Betriebsdruck 3 bar, Sicherheitsventile mit 2,5 bar Ansprechdruck verwenden (DIN 4751).
- Komplett mit Sicherheitswärmetauscher und Reinigungsgerät.
- **Geprüft** nach ÖNORM M 7550 und EN 303.
- Energieeffizienzklasse A++ (Hybrid WP 16 A+)

Bezeichnung			Rabattgruppe
BMK 20 (mit Hydraulikmodul und Rücklaufanhebung)	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	065-001 12.622,00 11.170,00	1
BMK 30 (mit Hydraulikmodul und Rücklaufanhebung)	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	065-101 12.622,00 11.170,00	1
Hybrid WP (Außeneinheit 400V)	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	095-500 4.006,00 3.546,00	1
Hybrid WP 16 (Außeneinheit 400V)	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	095-510 5.362,00 4.745,00	1

Achtung: Ein Pufferspeicher ist unbedingt erforderlich. Die Rücklauftermperaturanhebung auf mindestens 50 °C sowie ein mittels Kaminzugregler eingestellter Kaminzug müssen vorgesehen werden.

Bezeichnung	Art.Nr.	Preise EUR ohne USt.	Rabattgruppe
Automatische Zündung BMK-Aufpreis	066-900	321,00	1
Set MKR (witterungsgeführte Regelung)	S30-031	267,00	1
MK 261 Wandgerät für 2 Mischerkreise (max. 2 zusätzliche Geräte/Anlage)	S30-030	870,00	1
RFF 25 (max. 2 Stk. möglich)	S70-006	94,00	1
RS 200 - Raumstation	S60-004	437,00	1
Schalldämmfuß-Set M16 mit Gelenk (4 Stk.)	H00-803	51,00	1
Aufpreis EC-Filter 85 (automatischer Elektrofilter für 20 - 85 kW)	065-981	2.533,00	2
RR-Bride 150 (für Rauchrohranschluss)	H33-283	15,00	2
RE20 Kaminzugregler	H38-160	169,00	2
RT 20 - 15 Rauchrohr T-Stück	H33-164	85,00	2
Sockel-Außeneinheit (inkl. Abdeckung)	095-550	156,00	2
Wandkonsole-Set für WP (nicht WP 16)	095-560	186,00	2
Leitungsabdeckschacht 1,4 m für WP	095-570	60,00	2
Energiezähler-Modbus (nur für PV-Anlagen)	095-575	auf Anfrage	
Kältemittelleitung-Set pro lfm (1/4" und 5/8") ohne Verschraubung	095-597	12,00	2
Kältemittelleitung-Set 16 pro lfm (3/8" und 5/8") ohne Verschraubung	095-598	13,80	2
Anschluss und Inbetriebnahme Kältekreis D	I39-702	auf Anfrage	Netto
Inbetriebnahme Grundgeräte D	I39-691	302,00	Netto
Vergünstigte Inbetriebnahme Grundgeräte D	I39-691S	270,00	Netto
IB Innen- und Außengerät inkl. Kältekreisanschluss (A)	I39-690	603,00	Netto
Vergünstigte Inbetriebnahme Innen- und Außengerät inkl. Kältekreisanschluss (A)	I39-690S	582,00	Netto

Achtung: Ohne ordnungsgemäßer Inbetriebnahme durch autorisiertes Fachpersonal kein Gewährleistungsanspruch! Planungsunterlagen und Hydraulikschemen müssen unbedingt beachtet werden!



LIEFERBEDINGUNGEN

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der jeweils gültigen Fassung.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn entweder der Verkäufer binnen 10 Tagen eine Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen weiterer 10 Tage vom Käufer nachweislich widersprochen wird oder wenn die Ware unverzüglich nach Bestelleingang an den Käufer geliefert wird. In letzterem Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Käufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.4 Ein Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt den Verkäufer die für die Auftragsbearbeitung aufgewendeten Kosten in voller Höhe, zumindest aber 10% der Auftragssumme als Stornogebühr einzuheben.

3. PLÄNE UND UNTERLAGEN

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

4. VERPACKUNG

- 4.1 Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive handelsüblicher Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Für Ersatzteile werden Verpackungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Als Vertragsbestandteil (im Sinne der gewährten Rabatte) wird festgelegt, dass die Entsorgung des Verpackungsmaterials fachgerecht durch den Wiederverkäufer (Händler oder Heizungsbauer von Guntamatic) zu erfolgen hat. D.h. die Verpackung ist nach Anlieferung mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu entspflichten.

5. GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.2 Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 5.3 Für Ware, die durch werkfremde Auslieferungsfahrzeuge frei Baustelle, abgeladen, auf Kosten des Verkäufers geliefert wird, erfolgt der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer ab Werk. Für Ware, die durch werkseigene Auslieferungsfahrzeuge frei Baustelle, abgeladen, auf Kosten des Verkäufers geliefert wird, erfolgt der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer in ebendiesem Zeitpunkt.

6. LIEFERFRIST

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherung eröffnet ist.
- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 6.5 Wurde die vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht genutzt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder auf die Bezahlung einer angemessenen Rücknahme- oder Stornierungsgebühr bestehen. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass eine solche bis zum Ausmaß von 50% des Warenwertes zulässig ist.

7. INBETRIEBNAHME UND ABNAHMEPRÜFUNG DURCH DEN KÄUFER

- 7.1 Durch die Inbetriebnahme eines vom Verkäufer gelieferten Gerätes durch den Käufer selbst oder eines durch ihn autorisierten Unternehmens, ändert sich in keinerlei Weise der Umfang der Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer so wie sie im Falle der Warenlieferung allein gegeben wäre.
- 7.2 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am erstellungsort bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden den Industriezweiges maßgeblich. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8. PREISE

- 8.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.
- 8.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.
- 8.3 Der gewährte Rabattnachlass ist nur unter der Voraussetzung zur Anwendung zu bringen, dass die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden.

9. ZAHLUNG

- 9.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- 9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 9.3 Bei unbefriedigenden Auskünften über die Bonität des Käufers oder wenn der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, die Fortsetzung einer laufenden längerfristigen Belieferung nach seiner Wahl von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder vom Vertrag, unter Aufrechterhaltung seiner Ansprüche zurückzutreten.
- 9.4 Sofern auf Seiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt und er mit seinen Zahlungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist, ist dieser berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen. Entstandene Mahn- und Betreibungskosten sind durch den Käufer zu ersetzen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung, inklusive jener der erbrachten Dienstleistungen, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Vereinbarungen über den Gefahrenübergang.
- 10.2 Für den Fall der Veräußerung der Ware durch den Käufer verpflichtet sich dieser schon jetzt, alle daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes an den Verkäufer abzutreten und seinen Vertragspartner darüber unmißverständlich in Kenntnis zu setzen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat der Verkäufer für Mängel an ausdrücklich bedingenen Eigenschaften einzustehen.
- 11.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Lieferung auftreten. Natürlicher Verschleiß schließt Sachmängelansprüche aus. Voraussetzung für die Sachmängelhaftung des Verkäufers ist die ordnungsgemäße Installation entsprechend den Anweisungen des Verkäufers und unter Beachtung der einschlägigen Normvorschriften sowie die Inbetriebnahme durch eine autorisierte Fachfirma. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung unserer Installations- und Montageanweisung oder der dafür vorhandenen DIN-Bestimmungen, durch falsche Behandlung, Bedienung oder Wartung, oder durch Verwendung unzureichender Bauteile oder Feuerungsmaterialien entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Für Lieferfehler, die infolge stofflicher Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsrart vorzeitig verbraucht werden wie Führer und Messenden, Dichtungen, Glühbirnen, Brennraumbauten, Schamotteauskleidungen, Roste wird keine Haftung übernommen.
- 11.3 Mängel muss der Käufer bei sonstigem Ausschluss jedes Rechtsanspruches unverzüglich spätestens innerhalb von drei Werktagen (nach Entdeckung des Mangels) schriftlich geltend machen.
- 11.4 Dem Verkäufer muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den gemeldeten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Der Verkäufer entscheidet, ob er den Mangel selbst behebt oder durch einen autorisierten Dritten beheben lässt. Er entscheidet weiters
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern oder
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen oder
 - c) die mangelhaften Teile zu ersetzen oder
 - d) die mangelhafte Ware zu ersetzen.
- 11.5 Mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist lediglich für die nachgebesserten, ersetzten Teile wieder neu.
- 11.6 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er vorher hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 11.7 Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführter Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.
- 11.8 Der Käufer verzichtet auf sein Recht zur Rückgabe oder zum Wandel der gelieferten Ware, sofern der Verkäufer oder ein von ihm autorisiertes Unternehmen intensiv bemüht ist den Mangel nachhaltig zu beseitigen, auch wenn ein Mangel bereits wiederholt aufgetreten ist. Das Recht zur Rückgabe oder zum Wandel entsteht erst, wenn der Verkäufer schriftlich bekannt gibt den Mangel nicht beseitigen zu können.
- 11.9 Ein freiwilliger oder regional verpflichtend vorgesehener Gewährleistungszeitraum über 2 Jahre hinaus, bedingt in jedem Fall eine jährliche Wartung durch einen Kundendiensttechniker des Verkäufers oder eines speziell dafür autorisierten Unternehmens sowie die strikte Einhaltung und schriftliche Dokumentation der in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Reinigungs- und Wartungsarbeiten.

12. HAFTUNG

- 12.1 Der Verkäufer leistet dem Käufer keinen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder für sonstige Schäden, sofern ihm nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 12.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 12.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

13. FOLGESCHÄDEN

- 13.1 Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für jede Art wirtschaftlichen Schadens ist ausgeschlossen.

14. ENTLASTUNGSGRÜNDE

- 14.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden
- 14.2 Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.

15. DATENSCHUTZ

- 15.1 Der Verkäufer ist berechtigt, Daten des Käufers gem. Bundesdatenschutzgesetz im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern und zu bearbeiten.

16. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGsort

- 16.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht.
- 16.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 16.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.